

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

6. Jahrgang

Burg, 25.04.2012

Nr.: 06

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 68 Verordnung zur Anpassung und Anordnung von Schutzbestimmungen für das Wasserschutzgebiet (WSG) des Wasserwerkes Hohenseeden 150
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 69 Allgemeinverfügung des Landkreises Jerichower Land zur Bekämpfung von forstschädigenden Insekten aus der Luft und zur Sperrung von Waldflächen..... 161
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 70 Dritte Änderungssatzung zur Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Biederitz /Ortschaft Königsborn 163
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 71 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Krugbreite“, Ortschaft Pietzpuhl 163
 - 72 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Nr. 1/98 der Gemeinde Woltersdorf , Ortschaft Woltersdorf 164

- 73 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes B- Plan Nr.13/97 „Tannenweg Nord – Ost“ Ortschaft Biederitz..... 165
- 74 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe- Parey Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Entwurfs des Bebauungsplans „Alte Elbe“ Gemeinde Elbe- Parey, OT Parey 165

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

68

Verordnung zur Anpassung und Anordnung von Schutzbestimmungen für das Wasserschutzgebiet (WSG) des Wasserwerkes Hohenseeden:

Auf Grund der §§ 51 und 52 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geltenden Fassung in Verbindung mit § 73 Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) in der zuletzt geltenden Fassung, verordnet der Landkreis Jerichower Land:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes Hohenseeden in der Gemarkung Hohenseeden das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist der Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin (TAV).
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzbereiche
 - a) Zone I: Fassungsbereich
 - b) Zone II: Engere Schutzzone
 - c) Zone III: Weitere Schutzzone
- (3) Die Zonen liegen in folgenden Gemarkungen, Fluren und Flurstücken entsprechend dem Anhang 1 dieser Verordnung

a) Zone I:	Gemarkung Hohenseeden	Flur 7, FS	10022
		FS	29/1
b) Zone II:	Gemarkung Hohenseeden,	Flur 7, FS	30/1
		FS	29/1
		FS	137/26
		FS	141/26
		FS	143/27
		FS	144/27
		FS	146/29
		FS	150/30
		FS	151/30
		FS	10015
		FS	10022
		FS	10026
		FS	10028

c) Zone III: laut Anhang 1 (im Amtsblatt – lt. einsehbarer Flurstücksliste)

Die Begrenzung der Zonen wird entgegen dem Urzeigersinn, wie folgt beschrieben:

Schutzzone I

Ein Teil der Zone I umfasst den rechteckig auf etwa 20 x 30 m eingezäunten Bereich um den Brunnen 1 innerhalb des Wasserwerksgeländes. Ein weiterer Teil der Zone I befindet sich im Wald östlich des Wasserwerkes und umfasst den eingezäunten Bereich um Brunnen 2 mit Ausmaßen von etwa 20 x 20 m.

Schutzzone II

Die Grenze der Zone II verläuft, beginnend an der Bahnhofstraße in südlicher Richtung bis zur Schattberger Straße (entlang der westlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 10026). Die Grenze folgt dann dem Verlauf der Schattberger Straße (L54) an der nördlichen Fahrbahngrenze ca. 530 m in östlicher Richtung. Ausgehend von einer Entfernung von 100 m von der östlichen Grenze des Flurstücks 29/1 verläuft dann die Schutzzone weiter in Richtung Norden bis zu dem angrenzenden Weg (Flurstück 48). Dabei wird das Grundstück 30/1 annähernd in der Mitte durch die Grenze in zwei Teilen getrennt. Entlang des Weges (FS 48) erstreckt sich dann die Grenze ca. 380 m in westlicher Richtung bis zu dem Weg mit der Flurstücksnummer 47/1. Dieser quert in südwestlicher Richtung die ehemalige Bahnlinie, bevor die Grenze dann entlang der südlichen Grundstücksgrenze des ehemaligen Bahnhofsgeländes (Flurstück 10014) wieder ihren Ausgangspunkt erreicht.

Schutzzone III

Die Grenze der Zone III verläuft, beginnend am westlichen Punkt der Kreuzung des Grabens mit der stillgelegten Bahnlinie in südlicher Richtung bis zur Bahnhofstraße entlang der westlichen Grundstücksgrenze des Flurstück 206/19.

Entlang des Schwarzen Weges (Flurstück 46) geht diese dann bis zu der Schattberger Straße und verläuft von dort in östlicher Richtung ca. 50 m bis zur Straße An den Eichen. Der Straße nach Süden und anschließend nach Westen folgend erreicht sie dann den nördlichen Grenzpunkt zwischen den Flurstücken 10010 und 10011. Von hier aus verläuft sie dann entlang der Flurstücksgrenze bis zu deren südlichen Punkt, wo sie auf das Flurstück 105 trifft. Bis zum Brandensteiner Weg verläuft sie dann an der Grenze der Flurstücke 389/24 und 105. Ab dem Brandensteiner Weg verläuft sie bis zum Rietzeler Weg in Südwest Richtung entlang der Waldgrenze vom Flurstück 27/1.

Dem Rietzeler Weg folgend verläuft diese dann nach Süden bis nahe an die Grundwassermessstelle HY Hose 09/2009. An der Flurstücksgrenze der Flurstücke 35/1 und 49/6 biegt sie dann in Richtung Südwest ab und geht bis zur Waldgrenze. Dem Waldweg (Flurstück 39) in Richtung Südost folgend verläuft sie dann bis zu dem Flurstück 75/1 über eine Strecke von ca. 390 m. Entlang der Grenze der Flurstücke 61/1 und 75/1 geht sie dann bis zu dem nächsten Waldweg in Richtung Südwest.

Dem von West nach Ost verlaufenden Waldweg (Flurstück 1) folgend erreicht sie nach ca. 250 m die Flurstücksgrenze 288/8. Von dort verläuft sie in Südsüdwestlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 289/86 und 288/8. Nach ca. 730 m trifft sie auf den nächsten Waldweg (Flurstück 91).

Dem Weg in Richtung Ostsüdost folgend quert sie den Rietzeler Weg und führt weiter entlang Waldweges Richtung Ostsüdost bis zum von Rietzel Nordost führenden Feld/Waldweg der zum Gladauer Berg führt (Flurstück 30).

Die Grenze folgt dann dem Verlauf des Waldweges (Flurstück 30) in Nordöstlicher Richtung über eine Strecke von ca. 700 m bis zum Flurstück 106. An der Wegkreuzung verläuft sie dann auf den Wegeflurstücken 104 und 10 bis zur nächsten Wegekreuzung in Nordnordöstliche Richtung (ca. 1km).

Hier biegt sie in Nordwestlicher Richtung ab und verläuft dann auf den Wegeflurstücken 6 und 2 bis zu dem Standort der Messstelle HY Hose 08/2009. Weiter folgt die Grenze dem Weg (Flurstück 34) in nördliche Richtung bis zu der Hy Hose 07/2009. Über den Feld/ Waldweg (Flurstück 51) in nördlicher Richtung erreicht die Grenze der Zone III nach ca. 430 m die Straße L 54.

Von hier aus verläuft sie dann in nördliche Richtung entlang der Grenze der Flurstücke 30/1 und 155/32. Einem Waldweg (Flurstück 49) folgt sie dann ca. 50 m in Nordöstlicher Richtung bis zu der nächsten Flurstücksgrenze /Flurstücke 212/1 und 118/2). Entlang der Flurstücksgrenze führt die Schutzzonengrenze bis zum Waldweg (Flurstück 212/102). Die Grenze folgt dem Waldweg in Südwest-Richtung bis zum Waldrand, verläuft ca. 100 m am Waldrand entlang und weiter an der Flurstücksgrenze 75 m nach Nordwest.

Von hier aus folgt sie dem Weg (Flurstück 211/102) nach Südwest bis zur Wegkreuzung an der Messstelle Hy Hose 5/1991. Von hier aus folgt sie dem Grabenverlauf in westlicher Richtung bis sie an dem Kreuzungspunkt des Grabens mit der stillgelegten Bahntrasse wieder ihren Ausgangspunkt erreicht.

- (4) Die genaue Lage und Abgrenzung des WSG Hohenseeden sind in einer topografischen Karte im Maßstab von 1:25.000 entsprechend dem Anhang 2 dieser Verordnung eingetragen.

Die einzelnen Schutzzonen sind darin wie folgt dargestellt:

	<u>Original</u>	<u>Amtsblatt</u>
a) Zone I:	rote Umrandung	┘
b) Zone II:	grüne Umrandung	┘┘
c) Zone III:	gelbe Umrandung	┘┘┘

(5) Ausfertigungen dieser Verordnung sowie die genannte Karte liegen im Landkreis Jerichower Land, in der Gemeinde Elbe-Parey und im Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin vor und können bei diesen Behörden während der Dienstzeit von jedermann kostenlos eingesehen werden:

- Landkreis Jerichower Land
Außenstelle Genthin, SG Wasserbehörde
Brandenburger Straße 100
39307 Genthin
- Gemeinde Elbe-Parey
Ernst-Thälmann-Str. 15
39317 Parey
- TAV Genthin
Rathenower Heerstr. 25
39307 Genthin

§ 2

Schutzbestimmungen in der Zone I

- (1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlage sowie der behördlichen Überwachung der öffentlichen Wasserversorgung dienen.
- (2) Das Betreten der Zone I ist nur solchen beauftragten Personen gestattet, die ausschließlich im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.
- (3) Die Zone I darf nur für Zwecke der Wasserversorgung genutzt werden. In diesem Bereich sind nur Maßnahmen zulässig, soweit sie der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Gewässers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von chemischen Mitteln für den Pflanzenschutz (Pflanzenschutzmitteln) zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung und jegliche Düngung sind verboten.

§ 3

Schutzbestimmungen in der engeren und weiteren Schutzzone

- (1) Für die Schutzzonen II und III gelten die Verbote und Beschränkungen gemäß Anhang 3 zu dieser Verordnung.
- (2) Die untere Wasserbehörde kann die Einhaltung eines näher zu bestimmenden Stickstoff (N)-Zielsaldos für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen anordnen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die landwirtschaftliche Bodennutzung Gewässerbelastungen hervorgerufen werden, die die Trinkwassergewinnung gefährden können.

§ 4

Duldungs- und Handlungspflichten

- (1) Der Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin hat
 1. die Zone I gegen unbefugtes Betreten durch Einzäunung zu schützen.
 2. die Zonen II und III durch entsprechende Beschilderung ausreichend zu kennzeichnen.

3. die Einhaltung der in § 3 aufgeführten Schutzbestimmungen, die zum Schutz der Gewässer erforderlich sind, eigenverantwortlich im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten zu kontrollieren und festgestellte Verstöße unverzüglich der unteren Wasserbehörde zu melden.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben - soweit sie nicht selbst zur Vornahme von Handlungen verpflichtet sind - zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete
 1. die Grundstücke zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens betreten,
 2. den Fassungsbereich einzäunen,
 3. Beobachtungsstellen einrichten,
 4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
 5. Ablagerungen von Stoffen, die Gewässer gefährden können, beseitigen,
 6. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Hinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
 7. sonstige zur Erfüllung des Schutzzwecks erforderliche Handlungen vollziehen.
 - (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Flächen sowie Flächen des Erwerbsgartenbaus haben für ihre Grundstücke innerhalb des Wasserschutzgebietes schlagbezogene Aufzeichnungen zur Düngung, Nährstoffbilanz und für Bodennährstoffuntersuchungen (analog den Vorgaben der DÜV) und für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) (analog der PMS-Anwenderverordnung) vorzunehmen.
Die Nachweise sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

§ 5

Befreiung und Ausnahme von Schutzbestimmungen

- (1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Schutzbestimmungen und Pflichten dieser Verordnung befreien, soweit
 1. der Schutzgebietszweck nicht gefährdet wird,
 2. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern oder
 3. die Schutzbestimmungen im Einzelfall zu einer unzumutbaren Beschränkung des Eigentums führen und die Abweichungen mit dem Schutzzweck dieser Verordnung sowie dem Gewässerschutz vereinbar sind.
- (2) Die widerrufliche Befreiung bedarf der Schriftform. Sie kann befristet und mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

§ 6

Übergangsbestimmungen für bestehende Anlagen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz) haben zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften dieser Verordnung angepasst, beseitigt oder erforderliche Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden können.
- (2) Der Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die gem. Abs. 1 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Betreiber der Wasserfassung und dem Gewässerkundlichen Landesdienst zur Kenntnis zu geben.

- (3) Bis zur Entscheidung der unteren Wasserbehörde gelten rechtmäßig bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen, die nach dieser Verordnung Verbote oder Beschränkungen unterliegen, als zugelassen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 114 WG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Schutzbestimmungen nach § 2 oder § 3 missachtet oder Pflichten nach § 4 dieser Verordnung nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 8
Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

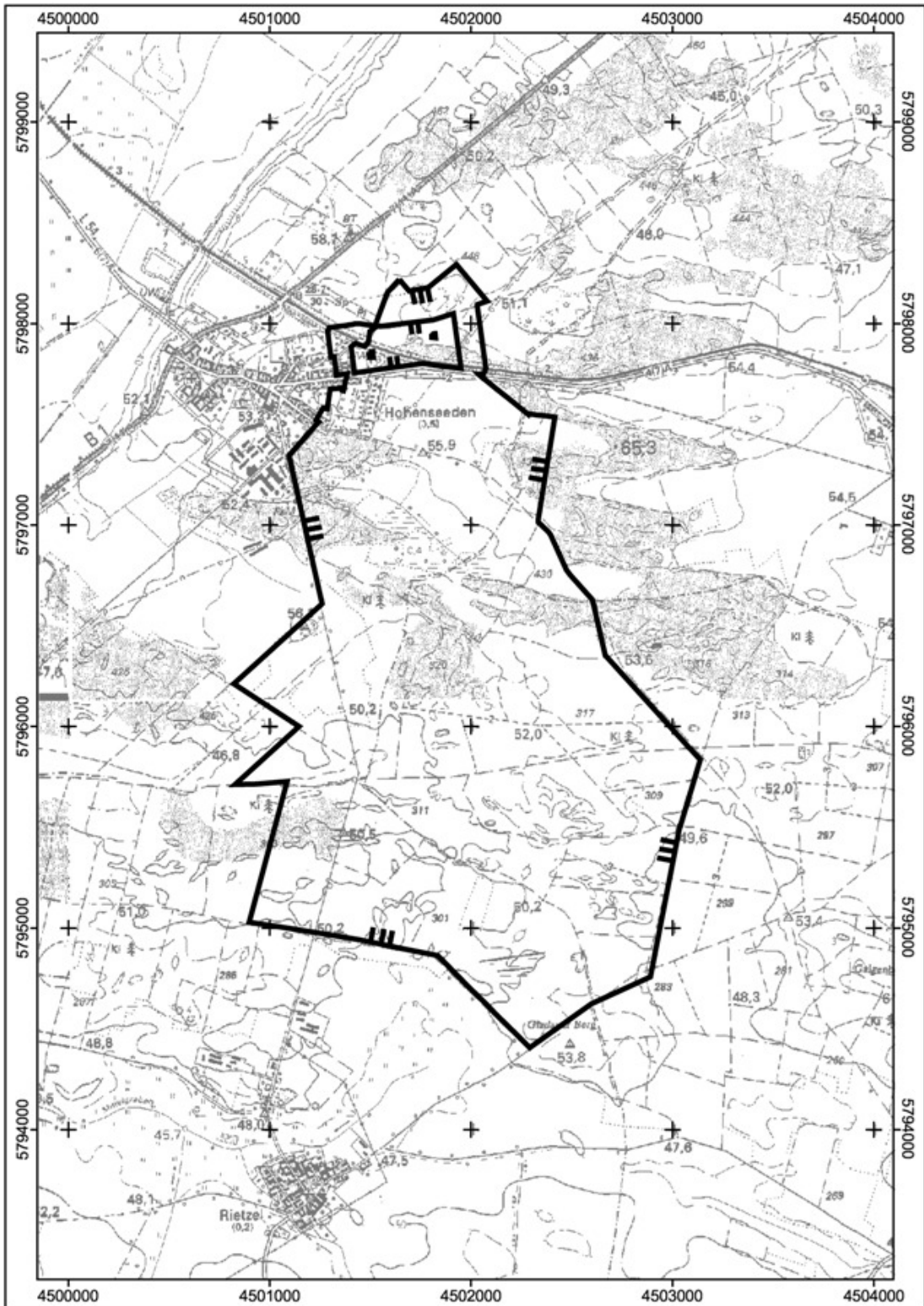
§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Burg, den 03.04.2012

gez. Lothar Finzelberg

(Siegel)



Wasserschutzgebiet Hohenseeden

Maßstab: 1:25.000



**Anhang 3 zu § 3
Schutzbestimmungen in der engeren und weiteren Schutzzone**

Handlungen bzw. Nutzungen		Zone II	Zone III
1	Sachgebiet Bergbau, Erdaufschlüsse und unterirdische Lager		
1.1	Bodenabbau und Erdaufschlüsse mit Grundwasserfreilegung (z. B. Tagebaue, Ton-Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche)	verboten	verboten
1.2	Bodenabbau und Erdaufschlüsse, ohne Grundwasserfreilegung (Beispiele wie 1.1)	verboten	beschränkt
1.3	Erdöl- und Erdgasgewinnung sowie Unterspeicher für wassergefährdende Stoffe	verboten	verboten
1.4	Ablagern und Aufhalden bergbaulicher Rückstände	verboten	beschränkt
1.5	Sprengungen	verboten	beschränkt
1.6	Durchführen von Bohrungen, außer für die öffentliche Wasserversorgung und deren Überwachung	verboten	beschränkt
1.7	Errichtung von Brunnen und Förderung von Grundwasser einschließlich zu geothermischen Zwecken (außer für die öffentliche Wasserversorgung)	verboten	beschränkt
1.8	Erdwärmesonden und -kollektoren	verboten	beschränkt
1.9.	Einleiten von Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen in den Untergrund	verboten	beschränkt
2	Sachgebiet Kommunalwirtschaft, Industrie und Gewerbe		
2.1.	Bau und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen, chemischen Fabriken, Chemikalienlagern, kerntechnischen Anlagen (ausgenommen für medizinische Anwendung und Mess-, Prüf- und Regeltechnik) und Wärmekraftwerken, soweit nicht gasbetrieben	verboten	verboten
2.2.	Bau und Betrieb von Transformatoren und unterirdischen Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	verboten	verboten
2.3.	Bau und Betrieb von Anlagen zur Ablagerung, Lagerung, Behandlung und Umschlagung von Abfällen	verboten	verboten
2.4.	Ablagern von Rückständen und Reststoffen, insbesondere aus Wärmekraftwerken, Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacke, Gießereialtsanden sowie aus der Altlastensanierung und Bodenbehandlung mit Ausnahme für die Reinigung kontaminierter Böden aus Wasserschutzgebieten, außerdem von Locker- und Festgesteinen, wenn Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse zu nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässer führen können	verboten	verboten
2.5	Ablagern von Baggergut aus Gewässern mit Ausnahme nicht belasteten Baggergutes aus Entwässerungsgräben	verboten	beschränkt

Handlungen bzw. Nutzungen		Zone II	Zone III
2.6	Bau und Betrieb von Bodenbehandlungsanlagen für die Reinigung kontaminierter Böden aus dem Wasserschutzgebiet	verboten	beschränkt
2.7	Abfallbehandlungsanlagen und -deponien	verboten	verboten
2.8	Bau und Betrieb von Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott, Autowracks und Altreifen	verboten	verboten
2.9	Errichten, Erweitern und Betrieb von Friedhöfen	verboten	beschränkt
2.10	Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen	verboten	verboten
2.11	Bau und Betrieb von Fahrzeugwaschanlagen	verboten	beschränkt
2.12	Neuausweisung und Ausweitung von Baugebieten (Wohn-, Gewerbe- und Industriegebieten)	verboten	verboten
2.13	Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen, sofern sie nicht an anderer Stelle dieser Verordnung aufgeführt sind (unter diese Regelung fallen alle, auch baugenehmigungsfreie Anlagen)	beschränkt; zulässig sind baugenehmigungsfreie Vorhaben gemäß § 60 Abs.1 BauO LSA, außer Vorhaben gemäß Nr. 5 Buchst. a und b	beschränkt; zulässig sind baugenehmigungsfreie Vorhaben gemäß § 60 Abs. 1 BauO LSA, außer Vorhaben gemäß Nr. 5 Buchst. a und b
2.14	Baustelleneinrichtungen und Baustofflager	verboten	beschränkt
3	Sachgebiet Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen Kleinmengen für den Haushaltsbedarf (JGS-Anlagen, siehe Nr. 5, Sachgebiet Landwirtschaft)		
3.1	Bau und Betrieb von unterirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D, das sind Anlagen > 1000 m³ bzw. Masse in t WGK 1 > 10 m³ bzw. Masse in t WGK 2 > 0,1 m³ bzw. Masse in t WGK 3 und Bau und Betrieb von oberirdischen Anlagen der Gefährdungsstufe D, das sind Anlagen > 100 m³ bzw. Masse in t WGK 2 > 1 m³ bzw. Masse in t WGK 3	verboten	verboten
3.2	Bau und Betrieb von unterirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen A und B, das sind Anlagen unbegrenzt WGK 0 ≤ 1000 m³ WGK 1 ≤ 10 m³ WGK 2 > 0,1 m³ WGK 3 und Bau und Betrieb von oberirdischen Anlagen der Gefährdungsstufe A, B und C, das sind Anlagen unbegrenzt WGK 0 und 1 ≤ 100 m³ bzw. Masse in t WGK 2 ≤ 1 m³ bzw. Masse in t WGK 3 Mit Ausnahme von standortgebundenen oberirdischen Anlagen, die direkt der Wassergewinnung und -aufbereitung dienen	verboten	beschränkt; zulässig sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsklasse A
3.3	Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen	verboten	verboten
3.4	Transport wassergefährdender und radioaktiver Stoffe außerhalb von Anlagen mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen, mineralischer Düngemittel sowie die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die keinen Anwendungsbeschrän-	verboten	verboten

Handlungen bzw. Nutzungen		Zone II	Zone III
	kungen in Wasserschutzgebieten unterliegen		
4	Sachgebiet Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
4.1	Abwassereinleitung in den Untergrund (Abwasser- versickerung und –verrieselung), ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswas- ser und Abwasser aus Kleinkläranlagen	verboten	verboten
4.2	Einleiten bzw. Versickern von nicht schädlich ver- unreinigtem Niederschlagswasser in den Unter- grund, ausgenommen Verkehrsflächen (Pkt. 4.3)	beschränkt; zulässig sind das Versi- ckern des ungesammel- ten Niederschlagswas- sers von Hof- und Dach- flächen, das Versickern des auf land- und forst- wirtschaftlichen Wegen anfallenden Nieder- schlagswassers und das Versickern des auf sons- tigen Verkehrsflächen großflächig über die be- lebte Bodenzone	zulässig
4.3	Versickern von gesammelten Niederschlagswasser von Verkehrsflächen in den Untergrund	verboten	beschränkt; zulässig gemäß Pkt. 4.2
4.4	Einleiten von Abwasser und des von Verkehrsflä- chen gesammelt abfließenden Wassers in oberir- dische Gewässer	verboten	beschränkt
4.5	Einleiten von Abwasser aus Kleinkläranlagen in den Untergrund	verboten	beschränkt
4.6	Abwasserverregnung und Abwasserlandbehand- lung	verboten	verboten
4.7	Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	verboten	beschränkt
4.8	Bau und Erweiterung von Abwasser- behandlungsanlagen, Abwassersammelanlagen und Trockenaborten	verboten	beschränkt
4.9.	Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	beschränkt	beschränkt
4.10	Einleiten von Wasser aus Swimmingpoolanlagen in den Untergrund	beschränkt	-
5	Sachgebiet Land- und Forstwirtschaft sowie Erwerbsgartenbau		
5.1	Bau und Betrieb ortsfester Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesicker- saft und ortsfester Anlagen zum Lagern von Fest- mist und Silage	verboten	beschränkt; zulässig sind Lageran- lagen einschließlich zugehöriger Abfüllplät- ze mit einem Lagervo- lumen bis 10 m ³
5.2	Bau und Betrieb von Erdbecken, auch mit Folien- dichtung, für die Lagerung von flüssigen Wirt- schaftsdüngern gemäß § 1 Nr. 2 DüngG vom 9.1.2009 in der zuletzt geltenden Fassung	verboten	verboten
5.3	Bau und Betrieb von Erdsilos zur Bereitung und Lagerung von Silage	verboten	verboten
5.4	Bau und Betrieb von Biogas- / Bioethanolanlagen	verboten	verboten
5.5	Festmistaußenlagerung	verboten	zeitlich beschränkt

Handlungen bzw. Nutzungen		Zone II	Zone III
5.6	Ausbringen von Wirtschaftsdünger gemäß § 1 Nr. 2 DüngG vom 9.1.2009 in der zuletzt geltenden Fassung	verboten	Zulässig ist das Ausbringen von Wirtschaftsdünger mit einer Gesamtstickstoffmenge von <170kg Stickstoff/ha jährlich, in gefährdeten Gebieten mit stark durchlässigen Deckschichten <80kg Stickstoff/ha jährlich, sofern die Anforderungen der guten fachlichen Praxis beim Düngen eingehalten werden. Die beim Weidengang anfallenden Stickstoffmengen sind zu berücksichtigen. Ausbringungsverluste dürfen bei der Berechnung der zulässigen Gesamtstickstoffmenge nicht abgezogen werden
5.7	Lagern und Ausbringen von Sekundärrohstoffdünger (Klär- und Fäkalschlamm sowie Kompost und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen sowie vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen gemäß § 1 Nr. 2a DüngG vom 9.1.2009 in der zuletzt geltenden Fassung, ausgenommen von Kompost im Bereich von Hausgärten	verboten	beschränkt; zulässig ist das Ausbringen von Typzugelassenen Sekundärrohstoffdüngern auf Klärschlammbasis und Klärschlamm mit einer Gesamtstickstoffmenge <120 kg Stickstoff/ha jährlich, in gefährdeten Gebieten mit stark durchlässigen Deckschichten <80 kg Stickstoff/ha jährlich, sofern die Anforderungen der guten fachlichen Praxis beim Düngen eingehalten werden.
5.8	Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln einschließlich Silagesickersaft auf Brache, schneebedeckten oder gefrorenen Boden	verboten	verboten
5.9	Bau und Betrieb von Anlagen zum Lagern, Zwischenlagern und zum Abfüllen fester und flüssiger mineralischer Düngemittel	verboten	beschränkt; zulässig sind Anlagen gemäß Nr. 3.1 und 3.2
5.10	Ausbringen von mineralischen Düngemitteln durch Agrarflugzeuge	verboten	verboten
5.11	Lagern und Anwenden von Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die keine Anwendungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten unterliegen (VO über Anwendungsverbote mit Pflanzenschutzmitteln)	verboten	verboten
5.12	Umwandlung in eine andere Nutzungsart gem. § 8 Waldgesetz für LSA vom 13. 04.1994 in zuletzt gültigen Fassung	verboten	beschränkt
5.13	Erstaufforstung	beschränkt	beschränkt

Handlungen bzw. Nutzungen		Zone II	Zone III
5.14	Grünlandumbruch	verboten	beschränkt
5.15	Feldanbau von Mais, Leguminosen, Hackfrüchten, Gemüse und gewerblicher Obstbau sowie Sonderkulturen	verboten	beschränkt
5.16	Landwirtschaftliche Beregnung	verboten	beschränkt; zulässig, wenn die Bodenfeuchte 70 v. H. der nutzbaren Feldkapazität nicht überschreitet
5.17	Errichten und Erweitern von Stallanlagen sowie Tierhaltung in Freigehegen, außer Kleintierhaltung in begrenzten Umfang	verboten	beschränkt
5.18	Bau und Betrieb von Viehfütterungs-, Tränk- und Melkständen	verboten	beschränkt
5.19	Bau und Betrieb von Dämpfanlagen und Waschplätze für Maschinen und Geräte	verboten	beschränkt
5.20	Beweiden, ausgenommen Wandertierhaltung bei günstigen Deckschichten	verboten	beschränkt
5.21	Neuanlagen und Erweiterung von Gartenbaubetrieben, Baumschulen und Kleingartenanlagen	verboten	beschränkt
6	Sachgebiet Gewässerunterhaltung und Hydromelioration		
6.1	Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln	verboten	verboten
6.2	Herstellung und Ausbau von Gewässern (ausgenommen davon sind Ton-, Sand- und Kiesgruben sowie Steinbrüche, siehe Nr. 1.1)	verboten	beschränkt
6.3	Errichten und Erweitern von Dränagen, Entwässerungsgräben und Schöpfwerken	verboten	beschränkt
	Sachgebiet Verkehrswesen		
7.1	Bau und Betrieb von Flugplätzen und zugehörigen Anlagen	verboten	verboten
7.2	Verwendung von auswasch- und auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken und Rückstände des Bergbaues, zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau sowie zum Gleisbau und Bau von Luftverkehrsanlagen einschließlich Lärmschutzdämmen	verboten	verboten
7.3	Neu-, Um- und Ausbau von Verkehrswegen, wie Autobahnen, Straßen und Gleisanlagen, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wege, Parkplätze und Autohöfe mit Ausnahmen von Feld- und Waldwegen / land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	beschränkt	beschränkt
8	Sonstige Sachgebiete		
8.1	Motorsportveranstaltungen und -anlagen	verboten	verboten
8.2	Tontaubenschießplätze	verboten	beschränkt
8.3	Golfplatzanlagen	verboten	beschränkt
8.4	Bau von militärischen Anlagen, soweit sie nicht an anderer Stelle dieser Verordnung aufgeführt sind, und Übungsplätze	verboten	beschränkt
8.5	Durchführung von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnliche Organisationen	verboten	beschränkt
8.6	Zelt- und Campingplätze, Badeanstalten	verboten	beschränkt

Handlungen bzw. Nutzungen		Zone II	Zone III
8.7	Großveranstaltungen, Märkte und Volksfeste außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen	verboten	beschränkt
8.8	Grundwasserabsenkungen, außer zur Trinkwassergewinnung	verboten	beschränkt
8.9	Nutzung von Grundwasser für Wärmepumpen	verboten	beschränkt; für Anlagen mit Sekundärkreislauf
8.10	Anlegen von Wanderwegen und Aussichtspunkten	verboten	beschränkt
8.11	Verwendung von auswasch- und auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, z. B. Kompost und Klärschlämme, im Landschaftsbau	verboten	verboten

2. Amtliche Bekanntmachungen

69

**Allgemeinverfügung
des Landkreises Jerichower Land zur Bekämpfung von forstschädigenden Insekten aus der Luft und zur Sperrung von Waldflächen**

Auf Grund des § 13 Abs. 3 und 4 WaldG LSA¹ in Verbindung mit § 12 Absatz 1 FFOG² wird zum Schutz des Waldes vor Gefahren durch Forstschädlinge und zur Sperrung der Waldflächen durch den Landkreis Jerichower Land als untere Forstbehörde im Sinne des § 26 Abs. 2 WaldG verfügt:

I.

1. Im Zeitraum von Ende April bis Ende Mai 2012 wird eine Schädlingsbekämpfung von Waldflächen mit dem Pflanzenschutzmittel „Dipel ES“ und / oder „Karate Forst flüssig“ durch Befliegung mit rotorgetriebenen Luftfahrzeugen durchgeführt. Die Waldbesitzer haben die Maßnahme zu dulden.
2. Zum Schutz der Waldbesucher werden die Flächen gemäß § 12 Absatz 1 FFOG vom Beginn der Bekämpfung an bis zum Ablauf des übernächsten auf den Bekämpfungstag folgenden Tages gesperrt. Das Betreten, Befahren und Reiten der in Ziff. 3 genannten Flächen sowie der sonstige Aufenthalt ist im angegebenen Zeitraum verboten. Die Flächen werden mit dem Hinweisschild (Befristetes Forstliches Sperrgebiet) gekennzeichnet.
3. Der räumliche Geltungsbereich zu Ziffer 1 und 2 beschränkt sich auf Eichenbestände innerhalb der Waldgebiete des Landkreises. Der Flächenumfang beträgt ca. 1800 ha.
4. Die Kosten für die Bekämpfungsmaßnahme trägt das Land Sachsen-Anhalt.
5. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO³; angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam. Die Allgemeinverfügung und die Kartenübersicht des Bekämpfungsgebietes können im Dienstgebäude des Landkreises (39307 Genthin, Brandenburger Straße 100, Raum 222) während der Sprechzeiten des Landkreises eingesehen werden.

¹ Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 13. April 1994 (GVBl. LSA 1994, S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 5)

² Feld- und Forstordnungsgesetz (FFOG), vom 16. April 1997, (GVBl. LSA 1997, S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340, 341)

³ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)

II. Begründung:

Der Landkreis Jerichower Land ist als untere Forstbehörde auf Grund §§ 13, 26 WaldG LSA, § 16 FFOG sowie § 13 i. V. m. § 84 SOG⁴ für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die Waldbestände des Bekämpfungsgebietes sind bereits durch mehrjährigen Schädlingsbefall vorgeschädigt. Durch massenhaftes Auftreten von schädigenden Insekten (Raupen vom Eichenprozessionsspinner) sind derzeit über 2000 ha vorwiegend Eichenbestände in ihrem Bestand bedroht. Auf Grund der Großflächigkeit und der Spezifik der Befallssituation ist eine aviochemische Bekämpfung erforderlich. Zum Einsatz kommt das Pflanzenschutzmittel „Dipel ES“ mit dem Wirkstoff „Bacillus thuringensis“ und / oder „Karate Forst flüssig“ mit dem Wirkstoff „lambda-Cyhalothrin“.

Der Schutz des Waldes umfasst nach § 13 Abs. 1 WaldG LSA u. a. Maßnahmen der Bekämpfung und Minderung von Schäden durch tierische Schaderreger. Gemäß § 13 Abs. 4 WaldG LSA kann die zuständige untere Forstbehörde Schutzmaßnahmen selbst durchführen, die im Interesse der Allgemeinheit zur Abwehr erheblicher Gefährdungen für größere Waldgebiete notwendig werden und in ihrer Art nach nur großflächig für eine Vielzahl von Waldbesitzern gemeinsam durchgeführt werden können.

Auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des FFOG werden die unter I. Ziffer 3 bezeichneten Waldflächen am Tag der Bekämpfung und für weitere 48 Stunden gesperrt. Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt sind zum Schutz vor Gefahren, insbesondere für Leib und Leben, verboten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO; sie ist notwendig, um eine erfolgreiche Bekämpfung des Forstschädling sicherzustellen. Die Bekämpfung ist erfolgreich nur im benannten Zeitraum möglich (Entwicklungsstadium des Schadinsektes und Vegetationsperiode). Durch die Bekämpfungsmaßnahme werden erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewendet. Sie liegt daher im überwiegenden öffentlichen Interesse. Es kann mit der Ausführung der Maßnahme nicht gewartet werden, bis über einen gegebenenfalls eingelegten Widerspruch rechtskräftig entschieden würde. Private Interessen auf Nichtdurchführung der Maßnahme unterliegen daher dem dargestellten öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Jerichower Land (Bahnhofstraße 9, 39288 Burg) einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg zu stellen.

Burg, den 20.04.2012

gez. Lothar Finzelberg
Landrat

(Dienstsiegel)

⁴ Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA 2003, S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

70

Dritte Änderungssatzung zur Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Biederitz /Ortschaft Königsborn

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung vom 29.03.2012 folgende dritte Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Biederitz / Ortschaft Königsborn vom 26.09.2007 wird wie folgt geändert:

§ 8**Schmutzwassergebühr**

Der Abs. 1 des § 8 (Schmutzwassergebühr) erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr wird nach der in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Erhebungszeitraum gelangte Menge Schmutzwasser berechnet. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Die Schmutzwassergebühr beträgt 1,30 € je Kubikmeter.

Artikel II

Die nach Maßgabe von Artikel I geänderte Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Biederitz / Ortschaft Königsborn vom 26.09.2007 tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die nach Maßgabe von Artikel I geänderte Vorschrift außer Kraft.

Biederitz, den 29.03.2012

gez. Gericke
Bürgermeister

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

71

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Krugbreite“,
Ortschaft Pietzpuhl**

Der Gemeinderat der Gemeinde Pietzpuhl hat am 06.07.2001 in der derzeit geltenden Fassung den **Bebauungsplan „Krugbreite“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am 15.01.2002 bekannt gemacht.

Auf dem Bebauungsplan fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Möser den Bebauungsplan „Krugbreite“ am 17.04.2012 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Bebauungsplan „Krugbreite“ wird hiermit rückwirkend zum 15.01.2002 bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekanntgemacht wird,

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

72

Gemeinde Biederitz
OT Woltersdorf

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Nr. 1/98 der Gemeinde
Woltersdorf gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
Ortschaft Woltersdorf**

Der Gemeinderat der Gemeinde Woltersdorf hat am 25.03.1999 in der derzeit geltenden Fassung die Klarstellungs- und Abrundungssatzung Nr. 1/98 „Gemeinde Woltersdorf“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen. Diese wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde am 09.07.1999 genehmigt

Die Satzung wurde am 16.12.1999 bekannt gemacht.

Auf der Planzeichnung der Satzung fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Biederitz die Satzung am 18.04.2012 ausgefertigt.
Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Die Satzung Nr. 01/98 „Gemeinde Woltersdorf“ gem. § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 BauGB wird hiermit rückwirkend zum 16.12.1999 bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

Gez. Gericke
Bürgermeister

73

Gemeinde Biederitz
OT Biederitz

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes B- Plan Nr.13/97 „Tannenweg Nord – Ost“
Ortschaft Biederitz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz hat am 16.09.1998 in der derzeit geltenden Fassung den Bebauungsplan Nr. 13/97 „Tannenweg Nord – Ost“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am 05.10.1998 bekannt gemacht.

Auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Biederitz den Bebauungsplan am 18.03.2012 ausgefertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Bebauungsplan B- Plan Nr. 13/97 „Tannenweg Nord - Ost“ wird hiermit rückwirkend zum 05.10.1098 bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

gez. Gericke
Bürgermeister

74

Bekanntmachung der Gemeinde Elbe- Parey

**Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Entwurfs des Bebauungsplans „Alte Elbe“
Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in öffentlicher Sitzung am 17.04.2012 die 1. Änderung des Entwurfs des Bebauungsplans „Alte Elbe“ Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey zur Offenlegung / Auslegung (§ 3 Abs.2 BauGB) und Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB) bestimmt. Die Begründung wurde gebilligt. Die Offenlegung / Auslegung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung liegen in der Zeit vom

21.05.2012 bis zum 25.06.2012

in der Gemeinde Elbe – Parey, 39317 Elbe-Parey / OT Parey E.-Thälmann-Str.15 während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	von	9:00 Uhr – 12:00

Innerhalb der Offenlegungs-/Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise und Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungs-/Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4 a Abs.6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist .

Elbe- Parey, den 20.04.2012

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.